

Dringliche interfraktionelle Interpellation FDP, SVP/JUSO mit CVP (Reto Nause, CVP/Dolores Dana, FDP/Beat Schori, SVP): Erklärungsbedarf des Gemeinderats für hausgemachte Strompreisexplosion in Bern

Wir ersuchen den Gemeinderat, nachfolgende Fragen zur Erhöhung der Strompreise durch die gesteigerte Gewinnausschüttung von ewb an die Stadt und die erhöhten Konzessionsgebühren zu beantworten:

1. Mit wie viel Mehrkosten muss ein durchschnittlicher Familienhaushalt in einer Vierzimmerwohnung jährlich rechnen?
2. Wie viel Mehrkosten kommen auf Unternehmen und Gewerbe zu? Der Gemeinderat soll dazu beispielhaft Kategorien nach Branchen und Grösse der Unternehmung bilden.
3. Wurden die Strompreiserhöhungen durch ewb bereits bei der Elcom angefochten? Hat ewb gegen die Erhöhung der städtischen Gebühren Beschwerde eingelegt?
4. Hat ewb die erhöhten Tarife fristgerecht eingegeben?
5. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich der Gemeinderat bei der exorbitanten Erhöhung von Konzessionsgebühren und Gewinnablieferung ab?
6. Sind Konzessionsgebühren und Gewinnablieferungen in der neuen Höhe mit dem kantonalen Energiegesetz überhaupt vereinbar, welches den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Energieversorgung postuliert?
7. Wie beurteilt der Gemeinderat die Äusserungen von SP-Bundesrat Moritz Leuenberger anlässlich der Sonderdebatte des Nationalrats vom 1. Oktober 2008. Bundesrat Leuenberger hat dabei die Rolle der Gemeinden bei der aktuellen Preiserhöhungsrunde thematisiert. Als „krasses Beispiel“ erwähnte er die Stadt Bern namentlich. Er bezeichnete die Erhöhung der Konzessionsabgaben durch die Stadt als „Trittbrettfahrerei“ um die Marktliberalisierung für ungerechtfertigte Gebührenerhöhungen zu missbrauchen. Leuenberger appellierte in seinen Ausführungen an die Gemeinden, sich zu mässigen und stellte in Aussicht von ihnen „ein Zeichen zu verlangen“.
8. Ist der Gemeinderat bereit, ein solches „Zeichen“ zu setzen?
9. Welches Zeichen wollte der Gemeinderat setzen, als er die Strommarktöffnung/Netzentgelte öffentlich medial geisselte und gleichzeitig von der Neuregelung massiv profitieren wollte, in dem er das ewb als Milchkuh missbraucht?

Begründung der Dringlichkeit:

Die Stadt Bern ist von Bundesrat Moritz Leuenberger für ihre Gebühren und Abgabepolitik gegenüber ewb öffentlich gerügt worden. Es ist dringlich, ein „Zeichen“ in eine andere Richtung zu setzen, weil ansonsten unsere Stadt in der fortdauernden Debatte rund um die Erhöhung der Strompreise mit zunehmender negativer Publizität rechnen muss. Zudem ist beabsichtigt, die neuen Preise umgehend in Kraft zu setzen. Noch ist unklar, ob der Gemeinderat beantragen wird, dass der Beschwerde des Handels- und Industrievereins, Sektion Bern die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist. Würde die aufschiebende Wirkung entzogen werden, könnte die Preise auf den vorgesehenen Zeitpunkt beim Endkunden in Rechnung gestellt werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten brauchen baldmöglichst Transparenz!

Bern, 16. Oktober 2008

Dringliche interfraktionelle Interpellation FDP, SVP/JUSO mit CVP (Reto Nause, CVP Dolores Dana, FDP/Beat Schori, SVP), Christoph Zimmerli, Bernhard Eicher, Markus Kiener, Karin Feuz-Ramseyer, Philippe Müller, Jacqueline Gafner Wasem, Dannie Jost, Mario Imhof, Hans Peter Aeberhard

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrates bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat verweist auf die beiliegenden Angaben von Energie Wasser Bern (ewb).

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat verweist auf die beiliegenden Angaben von ewb.

Zu Frage 3:

Laut Auskünften von ewb liegen noch keine formellen Mitteilungen der ECom vor, wonach beim Regulator Beschwerden gegen die Tarife von ewb eingegangen sind. Aufgrund der grossen Anzahl der bisher bei der ECom eingereichten Beschwerden - in den Medien war von über 2 000 Beschwerden die Rede - ist jedoch davon auszugehen, dass auch ewb von Beschwerden betroffen sein wird.

Die konkrete Höhe der Konzessionsgebühr war Gegenstand von langjährigen Verhandlungen zwischen der Stadt Bern und ewb. Sie wurde angehoben, weil die bisherige Gebühr deutlich unter dem schweizweiten Mittel lag und die Kosten der Stadt nicht mehr deckte. Vor diesem Hintergrund besteht für ewb kein Anlass, die Höhe der Gebühr für die Sondernutzungskonzession in Frage zu stellen.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Bevor auf die rechtlichen Grundlagen eingegangen wird, sei erwähnt, dass sowohl die Erhöhung der Konzessionsgebühr um 2 Mio. Franken als auch die für die Jahre 2009 - 2012 geplante Erhöhung der Gewinnablieferung um 5 Mio. Franken reale Hintergründe haben und sachlich gerechtfertigt sind. Die erhöhte Gewinnabgabe entspricht dem Entwicklungspotential von ewb, welches im Rahmen der Analyse der Entwicklungsvarianten von ewb durch den Gemeinderat vertieft geprüft wurde. Die Anpassung der Konzessionsgebühr trägt der Kostenwahrheit und dem Verursacherprinzip Rechnung und wurde in den Budgetunterlagen für die Jahre 2008 und 2009 ausgewiesen. Der Gemeinderat legt die Zusammenhänge an dieser Stelle gerne detailliert dar:

Die Anpassung der Konzessionsgebühr war bereits seit mehreren Jahren Verhandlungsgegenstand zwischen der Stadt Bern und ewb. Die Erhöhung wurde schliesslich im Jahr 2007 beschlossen und stand im Zusammenhang mit den damaligen Abklärungen betreffend einen allfälligen Teilverkauf von ewb. Bei dieser Gelegenheit waren die verschiedenen Beziehungen zwischen der Stadt Bern und ewb im Detail durchleuchtet worden und man einigte sich auf die nun erfolgte Erhöhung. Wegleitend waren dabei zwei Überlegungen: Einerseits zeigte sich, dass die von der Stadt Bern bisher erhobene Konzessionsabgabe von 0,7 Mio. Franken (An-

teil Netznutzung Elektrizität) deutlich unter dem schweizweiten Durchschnitt lag bzw. nach wie vor liegt. Andererseits hatte die Gebühr die der Stadt entstehenden Kosten nicht mehr gedeckt. So verursacht beispielsweise allein der auf ewb fallende Anteil für den Leitungskataster und die Vermessung jährliche Kosten von 1,3 Mio. Franken. Dazu kommen die durch die Werkleitungen verursachten Mehrkosten für die Baukoordination im öffentlichen Raum (Planung der Baustellen) bzw. die bei jeder einzelnen Baustelle durch Werkleitungen verursachten Mehrkosten, welche schwergewichtig bei der Stadt anfallen.

Die Erhöhung der Konzessionsgebühr entspricht somit der Kostenwahrheit und dem Verursacherprinzip. Gerade Letzteres wäre ohne Erhöhung nicht mehr gegeben, würden doch die anfallenden und nicht gedeckten Kosten über Steuergelder und nicht mehr durch den Verursacher, also den Strombezüger, finanziert - ein Umstand, welcher in einem liberalisierten Markt nicht mehr tragbar ist. Würden die effektiven Kosten nicht dem Strombezüger verrechnet, sondern dem Steuerzahler belastet, so würde dies eine nicht gerechtfertigte Begünstigung „externer“ Stromanbieter bedeuten, welche auf Kosten der Berner Steuerzahlerinnen und -zahler ihren Strom auf dem Stadtgebiet zu günstigen Preisen anbieten könnten - gesponsert durch die öffentliche Hand, konkret durch die Berner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gewinnablieferung findet sich in Artikel 25 Absatz 5 Reglement Energie Wasser Bern vom 21. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1). Demnach beschliesst der Gemeinderat auf Antrag des Verwaltungsrats von ewb über die Gewinnverwendung. Der Gemeinderat legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest.

Die Sondernutzungskonzession sowie die damit verbundene Gebühr stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen des (kantonalen) Strassenbaugesetzes, der Gemeindeordnung, der Bauordnung, des Gebührenreglements, des ewb-Reglements sowie dem Übertragungs- bzw. Übernahmevertrags zwischen der Stadt und ewb vom 14. Oktober 2002.

Bezüglich der Angemessenheit der Gebührenhöhe für die Erteilung der Sondernutzungskonzession sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Laut der gesamtschweizerischen Elektrizitätsstatistik beträgt der Anteil der Konzessionsabgaben am Umsatz - aggregiert auf die gesamte Elektrizitätsbranche - derzeit knapp 2 Prozent (inkl. Wasserrechtsabgaben). Bei ewb betrug der Anteil der Sondernutzungskonzessionsgebühr von 0,7 Mio. Franken, der auf die Netznutzung Elektrizität entfiel, gemessen am entsprechenden Umsatz, lediglich 0,3 Prozent. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung in der Netznutzung Elektrizität auf nunmehr 2,7 Mio. Franken als durchaus angemessen und gerechtfertigt. Der Anteil am Umsatz (bezogen auf die Netznutzung Elektrizität) beträgt neu weiterhin unterdurchschnittliche 1,2 Prozent. Gestützt wird diese Einschätzung durch den in der Zeitung „Sonntag“ vom 5. Oktober 2008 erschienenen Vergleich der Abgaben an das Gemeinwesen. Von den in diesem Beitrag erwähnten 14 Beispielen wurde ewb - in der Reihenfolge der Höhe der Abgaben - lediglich an viertletzter Stelle erwähnt. Ein weiterer Vergleich zeigt, dass die BKW FMB Energie AG in ihren ab 1. Januar 2009 geltenden Netznutzungstarifen einen Betrag von 1,5 Rappen pro Kilowattstunde für Abgaben und Leistungen an die Gemeinde ausweist, während die Gebühr für die Sondernutzungskonzession bei ewb insgesamt 0,27 Rappen pro Kilowattstunde beträgt (Angaben jeweils exkl. MwSt.).

Zu Frage 6:

Die durch ewb mit Wirkung ab 1. Januar 2009 erlassenen Netznutzungstarife erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) darf das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, die separat auszuweisen sind (Art. 12 Abs. 2 StromVG), nicht übersteigen.

Das geltende kantonale Energiegesetz muss an die übergeordnete Bundesgesetzgebung angepasst werden; die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten sind derzeit im Gange. Im Bereich der Tarifgestaltung verbleibt den Kantonen einzig die Kompetenz, geeignete Massnahmen zu treffen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet (Art. 14 Abs. 4 StromVG).

Den sachlich gerechtfertigten Anpassungen der Konzessionsgebühr sowie Gewinnablieferung steht somit auch das kantonale Energiegesetz nicht entgegen.

Zu Frage 7:

Der Gemeinderat hat die Äusserungen des Vorstehers des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) anlässlich der Debatte von National- und Ständerat vom 1. Oktober 2008 konsterniert zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat die nicht nachvollziehbaren Vorwürfe an die Adresse der Stadt Bern mit der nötigen Klarheit zurückgewiesen. Derzeit erwartet der Gemeinderat eine Stellungnahme des Vorstehers UVEK.

Wegleitend für die Erhöhung der Strompreise ist - dies kann nicht genügend betont werden - nicht die sachlich gerechtfertigte Erhöhung der Konzessionsabgabe um 2 Mio. Franken. Entscheidend sind vielmehr die durch die Swissgrid-Gebühren verursachten Mehrkosten von jährlich 18 Mio. Franken. Deren Grundlage ist mit der Bundesgesetzgebung geschaffen worden und hat von ihrem Ausmass her auch den Gemeinderat überrascht. Er unterstützt daher die von ewb und anderen Werken bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission eingereichte Beschwerde.

Im Übrigen verweist der Gemeinderat auf die Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 8:

Nein. Im Übrigen hat der Gemeinderat der auf 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Tarifierung nur mit Auflagen zugestimmt.

Zu Frage 9:

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, kann von „profitieren“ und „missbrauchen“ keine Rede sein.

Bern, 5. November 2008

Der Gemeinderat

Beilage:

- Angaben von ewb zu Frage 1 und 2

Beilage zur Dringlichen interfraktionellen Interpellation FDP, SVP/JUSO mit CVP

Angaben von Energie Wasser Bern (ewb) zu Fragen 1 und 2 der Interpellation:

1.) *Mit wie viel Mehrkosten muss ein durchschnittlicher Familienhaushalt in einer Vierzimmerwohnung jährlich rechnen?*

Als durchschnittlicher Familienhaushalt in einer Vierzimmerwohnung kann in der Stadt Bern die Kategorie „H2 2500“ bezeichnet werden gemäss der vom Preisüberwacher (<http://strompreise.preisueberwacher.ch/web/index.asp?z=4>) und der Branche in Benchmarks bzw. Vergleichen üblicherweise verwendeten Differenzierung. Ein solcher Familienhaushalt hat einen Elektroherd aber keinen Elektroboiler; der jährliche Stromverbrauch beträgt 2'500 kWh.

Aufgrund der neuen Tarife ergibt sich folgende Situation:

- Elektrizitätskosten 2008	rund Fr. 520.00
- Elektrizitätskosten 2009	rund Fr. 580.00
- Mehrkosten	rund Fr. 60.00
- Erhöhung in Prozenten	11,5 Prozent

Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus:

- Erhöhung Abgabe für Sondernutzungskonzession	rund Fr. 5.00
- Förderabgabe des Bundes (für KEV-Finanzierung)	rund Fr. 11.25
- Netznutzung Übertragungsnetz (Swissgrid AG)	rund Fr. 43.75

2.) *Wie viel Mehrkosten kommen auf Unternehmen und Gewerbe zu? Der Gemeinderat soll dazu beispielhaft Kategorien nach Branchen und Grösse der Unternehmen bilden.*

In diesem Zusammenhang ist vorerst zwischen Kunden auf der Mittelspannungsebene („Mittelspannungskunden“) und Kunden auf der Niederspannungsebene („Niederspannungskunden“) zu differenzieren. Die Mittelspannungskunden verfügen über eigene Niederspannungs-Transformierungen und Niederspannungsnetze. Sie beziehen deshalb keine Leistungen von ewb für die Feinverteilung der Elektrizität. Die Netznutzungsgebühren für die Mittelspannungskunden waren bis anhin im Vergleich zu denjenigen der Niederspannungskunden sehr tief. Da sie ab 1. Januar 2009 mit den gleichen absoluten Aufschlägen rechnen müssen wie die Niederspannungskunden, wirkt sich die Erhöhung bezogen auf die heute vergleichsweise tiefen Elektrizitätskosten viel stärker aus. Aus diesem Grund sind die prozentualen Erhöhungen bei den Mittelspannungskunden deutlich grösser. Daraus ergeben sich beispielhaft folgende Vergleiche:

Niederspannungskunden**Bäckerei**

	Kleinbetrieb	Grossbetrieb
Verbrauch	116 124 kWh	610 384 kWh
Elektrizitätskosten 2008	Fr. 17 166.70	Fr. 84 248.66
Elektrizitätskosten 2009	Fr. 19 875.70	Fr. 99 100.71
Mehrkosten	Fr. 2 709.00	Fr. 14 852.05
Erhöhung in Prozenten	15,8 %	17.6 %

Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus:

Erhöhung Abgabe für Sondernutzungskonzession	Fr. 232.25	Fr. 1 220.77
Förderabgabe des Bundes (KEV-Finanzierung)	Fr. 522.56	Fr. 2 746.73
Netznutzung Übertragungsnetz (Swissgrid AG))	Fr. 1 954.17	Fr. 10 884.56

Druckerei

	Kleinbetrieb	Grossbetrieb
Verbrauch	17 470 kWh	289 092 kWh
Elektrizitätskosten 2008	Fr. 2 915.20	Fr. 45 503.30
Elektrizitätskosten 2009	Fr. 3 334.49	Fr. 52 873.16
Mehrkosten	Fr. 419.29	FR. 7 369.86
Erhöhung in Prozenten	14.4 %	16.2 %

Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus:

Erhöhung Abgabe für Sondernutzungskonzession	Fr. 34.94	Fr. 578.18
Förderabgabe des Bundes (KEV-Finanzierung)	Fr. 78.62	Fr. 1 300.91
Netznutzung Übertragungsnetz (Swissgrid AG))	Fr. 305.73	Fr. 5 490.76

Gaststätte

	mittelgrosses Restaurant	Café mit Confiserie
Verbrauch	51 598 kWh	101 544 kWh
Elektrizitätskosten 2008	Fr. 8 294.87	Fr. 15 022.10
Elektrizitätskosten 2009	Fr. 9 682.91	Fr. 17 379.70
Mehrkosten	Fr. 1 388.04	Fr. 2 357.60
Erhöhung in Prozenten	16.7 %	15.7 %

Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus:

Erhöhung Abgabe für Sondernutzungskonzession	Fr. 103.20	Fr. 203.09
Förderabgabe des Bundes (KEV-Finanzierung)	Fr. 232.19	Fr. 456.95
Netznutzung Übertragungsnetz (Swissgrid AG))	Fr. 1 052.66	Fr. 1 697.56

Verschiedene

	Coiffeur	Bank
Verbrauch	7 352 kWh	144 826 kWh
Elektrizitätskosten 2008	Fr. 1 296.32	Fr. 21 782.50
Elektrizitätskosten 2009	Fr. 1 472.76	Fr. 25 187.03
Mehrkosten	Fr. 176.44	Fr. 3 404.53
Erhöhung in Prozenten	13.6 %	15.6%

Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus:

Erhöhung Abgabe für Sondernutzungskonzession	Fr. 14.70	Fr. 289.65
Förderabgabe des Bundes (KEV-Finanzierung)	Fr. 33.08	Fr. 651.72
Netznutzung Übertragungsnetz (Swissgrid AG))	Fr. 128.66	Fr. 2 463.16

	Schulhaus
Verbrauch	94 170 kWh
Elektrizitätskosten 2008	Fr. 15 504.98
Elektrizitätskosten 2009	Fr. 18 147.80
Mehrkosten	Fr. 2 642.82
Erhöhung in Prozenten	17.0 %

Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus:

Erhöhung Abgabe für Sondernutzungskonzession	Fr. 188.34
Förderabgabe des Bundes (KEV-Finanzierung)	Fr. 423.77
Netznutzung Übertragungsnetz (Swissgrid AG))	Fr. 2 030.71

Mittelspannungskunden

	Bank	Produktion
Verbrauch	2 286 298 kWh	1 150 020kWh
Elektrizitätskosten 2008	Fr. 292 945.97	Fr. 132 715.32
Elektrizitätskosten 2009	Fr. 355 250.32	Fr. 161 149.44
Mehrkosten	Fr. 62 304.35	Fr. 28 434.12
Erhöhung in Prozenten	21.3 %	21.4 %

Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus:

Erhöhung Abgabe für Sondernutzungskonzession	Fr. 4 572.60	Fr. 2 300.04
Förderabgabe des Bundes (KEV-Finanzierung)	Fr. 10 288.34	Fr. 5 175.09
Netznutzung Übertragungsnetz (Swissgrid AG))	Fr. 47 443.42	Fr. 20 958.99